

RS LvWg 2020/1/25 LVwG-S-186/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

25.01.2020

Norm

AZG §28 Abs5

AZG §28 Abs6

32014R0165 KontrollgeräteV Art34 Abs3 lita

32014R0165 KontrollgeräteV Art36

VStG 1991 §9 Abs1

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfasst bei einem fortgesetzten Delikt – dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Mehrheit von an sich selbständigen, nacheinander gesetzten Handlungen, deren jede für sich den Tatbestand desselben Delikts erfüllt, infolge der Gleichartigkeit der Begehungsform und der äußereren Begleitumstände sowie des engen zeitlichen Zusammenhangs zu einer rechtlichen Einheit verbunden und als einziges Delikt behandelt wird – die Bestrafung für einen bestimmten Tatzeitraum alle in diesem gelegenen Einzelhandlungen (vgl. VwGH 97/11/0188). Insbesondere liegt bei im engen zeitlichen Konnex stehenden und ineinandergrifenden Transporten ein einheitlicher Gesamtplan zugrunde, der die Annahme eines „Gesamtkonzepts“ im Sinne eines (jeweils) fortgesetzten Delikts [hier: ordnungswidriges Ausfüllen von Schaublättern] rechtfertigt.

Schlagworte

Arbeitsrecht; Arbeitnehmerschutz; Verwaltungsstrafe; Lenk- und Ruhezeiten; fortgesetztes Delikt; Kontrollsyste;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.186.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at